

Anti-Terror-Verordnung des Rates vom 27.05.2002 (sie ordnet das Einfrieren von Vermögenswerten der in einer Liste aufgeführten Personen und Institutionen an) für nichtig erklärte, soweit sie die Kl. betraf. Diesen war nicht offengelegt worden, welche Umstände ihnen zur Last gelegt wurden (EuGH, Große Kammer, U. v. 03.09.2008, C-402/05 P und C-415/05 P, Yassin Abdullah Kadi und Al Barakaat International Foundation, Abs. 348). Was bei einer Verordnung ungewöhnlich erscheint – dass sie rechtlich in einzelne Teile zerlegt wird –, war hier angebracht, weil es sich um die Bündelung der Einzelentscheidungen gegen konkret bezeichnete Personen, Gruppen usw. handelte. Entscheidend war die Feststellung des Gerichtshofs, dass er »nicht in der Lage« war, »die Rechtmäßigkeit der streitigen Verordnung zu prüfen, soweit sie die Rechtsmittelführer betrifft«, woraus der Schluss zu ziehen war, »dass deren Grundrecht auf effektiven gerichtlichen Schutz [...] nicht gewahrt worden ist« (a.a.O. Abs. 351). Der Begriff Beweislast taucht auch hier nicht ausdrücklich auf, aber es ist eindeutig, dass der EuGH die Rechtsfolgen der unzureichenden Entscheidungsbegründung dem Urheber der VO, dem Rat der EU, zuordnet und es nicht etwa den Klägern auferlegt, die Folgen der Unklarheit zu tragen (ähnliche Formulierungen z.B. in EuGH, U. v. 15.12.2009, C-284/05, Kommission/Finnland, zitiert in Abs. 61 des Urteils vom 04.06.2013).

Ausdrücklich wird auch gesagt, dass es »keine Vermutung zugunsten des Vorliegens und der Stichhaltigkeit der von einer nationalen Behörde angeführten Gründe gibt« (a.a.O. Abs. 61).

5. Den Versuch des britischen Gesetzgebers, Grundrechtsschutz durch eine besondere Gestaltung des Verfahrens zu gewähren, würdigt der EuGH nicht. Die Bestellung eines Offizialvertreters des Betroffenen und die Einführung eines in-camera-Verfahrens sind zwar dem völligen Verzicht auf gerichtliche Aufklärung geheimer Gründe vorzuziehen (wobei es konkret auf die Integrität des »speziellen Anwalts« ankommen dürfte), aber das EuGH-Urteil zeigt, dass auch diese Lösung rechtsstaatlich problematisch ist.

Auch der deutsche Gesetzgeber hat ein »in-camera-Verfahren« eingeführt, nämlich ein Zwischenverfahren im Verwaltungsprozess zur Überprüfung von Dokumenten, die von der Behörde »gesperrt« worden sind (§ 99 Abs. 2 VwGO, zur Praxis s. etwa BVerwG, B. v. 19.04.2010, NVwZ 2010, 321 [CIA-Flüge] und 905 [Eichmann-Akten des BND]; aus der Lit. Schroeter, NVwZ 2011, 457; Schnabel, NVwZ 2010, 881). In der Diskussion ist vor allem das Interesse von Unternehmen an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erörtert worden – also eine Konstellation, in der dem Klägerinteresse an der Offenlegung ein gewichtiges *privates* Interesse gegenübersteht (s.a. § 138 TKG; dazu BVerfGE 115, 205). Es ist auch herausgearbeitet worden, dass das Informationsfreiheitsrecht nicht genau genug mit dem Verwaltungsprozessrecht abgestimmt ist (s. u.a. Schoch, NVwZ 2012, 85). Vorgeschlagen wird, das in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO und § 138 Abs. 2 TKG in das Hauptsacheverfahren zu verlagern (Schroeter, NVwZ 2011, 457 [458]; vgl. a. das Abweichende Votum des Richters Gaier BVerfGE 115, 205 [250]). Auf diesem Feld besteht noch erheblicher rechtspolitischer Diskussionsbedarf.

Wie die Rspr. künftige Streitigkeiten um die Offenlegung sicherheitsbehördlicher Informationen bewältigen wird, ist ungewiss. Auch das BVerfG hat bisher keinen Weg gewiesen, wie solche Konflikte auf rechtsstaatlich korrekte Weise gelöst werden können. Gelegenheit dazu wäre im NPD-Verbotsverfahren gewesen, wo der Zweite Senat zwar pauschal die Offenbarung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden verlangt (vgl. das in BVerfGE 107, 339 [349 f.] dokumentierte Schreiben des Vorsitzenden), aber keinerlei Hinweis gegeben hat, wie etwa die nach Ansicht der Behörden geheimhaltungsbedürftigen Informationen (z.B. über die Beteiligung von V-Leuten an politischen Aktivitäten der NPD) bei Wahrung des Quellenschutzes in das Verfahren eingebracht werden sollten. Ein von den Antragstellern für denkbar erachtetes in-camera-Verfahren hat er abgelehnt und seine tatsächlichen Feststellungen aus den Schriftsätzen und dem Erörterungstermin entnommen (BVerfGE 107, 339 [372 ff., 376]).

IV. Fazit

Der EuGH ist für sein Urteil zu loben. Seine Entscheidung über die gebotene Auslegung von Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 der Freizügigkeits-Richtlinie »im Licht von Art. 47 der Grundrechte-Charta« weist den richtigen Weg. Gleichwohl ist ungewiss, ob Behörden und Gerichte generell mehr Offenheit wagen werden. Es bleibt möglich, dass die nationalen Gerichte in den konkreten Streitfällen die Bedenken der Sicherheitsbehörden für berechtigt erklären. Das Gebot des fairen Verfahrens wird auch künftig mit Sicherheitsinteressen kollidieren; es kommt darauf an, die wirklich gewichtigen Geheimhaltungsgründe von denen zu unterscheiden, die um des Rechtsschutzes willen zurückgestellt werden müssen.

Prof. (em.) Dr. Hans Peter Bull, Hamburg

Bundesverwaltungsgericht

Auslegungsbekanntmachung muss Umweltthemen benennen

§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO; § 3 Abs. 2 Satz 2, § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2 BauGB; § 41 Abs. 1 Satz 43 BImSchG; § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV; Art. 6 Abs. 2 Buchst. d Århus-Konvention; Art. 3 Nr. 4 Buchst. E Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL; Art. 6 Abs. 2 und 3 UVP-RL

§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – (VGH BW vom 12.06.2012 – 8 S 1337/10 –)

[1] I. Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans D. – R. Teil 1.

[4] Der Beschluss zur öffentlichen Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt der Ag. mit folgendem Text öffentlich bekanntgemacht: »Der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen . . . während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind darüber hinaus verfügbar: Untersuchungen zu geschützten Arten im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ›R.« in Stuttgart-D.«

[8] Auf die Normenkontrollanträge der Antragstellerinnen hat der VGH den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Der Bebauungsplan sei wegen einer beachtlichen Verletzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unwirksam. Es fehle in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung an einem ausreichenden Hinweis darauf, welche »Arten umweltbezogener Informationen verfügbar« seien. In dem veröffentlichten Bekanntmachungstext seien lediglich der Umweltbericht und das Artenschutzgutachten ausdrücklich genannt. Der Text bezeichne damit nur die vorliegenden Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Er erfülle aber nicht die Informationspflicht aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, die eine Kurzcharakterisierung der vorhandenen Informationen verlange. Über die im Umweltbericht enthaltenen Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur und Sachgüter, die jeweils nach »Bestandsaufnahme« und »Bewertung« gegliedert seien, werde der Leser nicht in Kenntnis gesetzt. Der Gemeinde stehe, anders als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB bei der Auslegung, auch kein Wahlrecht zu. Der Verfahrensfehler sei nicht nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2 BauGB unbeachtlich. Vorliegend sei mit dem Artenschutzgutachten nur eine einzige Art umweltbezogener Informationen genannt worden. Bei dieser Sachlage erscheine es ausgeschlossen, vom Fehlen »einzelner« Angaben auszugehen.

[11] **II.** Die zulässige Revision ist unbegründet. Das angegriffene Normenkontrollurteil beruht nicht auf einer Verletzung von Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO).

[12] **1.** Zu Recht ist der VGH von einer beachtlichen Verletzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ausgegangen.

[13] **a)** Im Einklang mit Bundesrecht hat der VGH angenommen, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht eingehalten wurden, weil es in der Auslegungsbekanntmachung an einem ausreichenden Hinweis darauf fehlt, welche »Arten umweltbezogener Informationen verfügbar« sind.

[14] Nach dieser Vorschrift sind Ort und Dauer der Auslegung sowie »Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind«, mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs ortsüblich bekannt zu machen. Nach Auffassung des VGH verlange § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zwar keine Auflistung sämtlicher Stellungnahmen oder gar deren inhaltliche Wiedergabe. Da nur Angaben zu den Arten umweltbezogener Informationen gefordert würden, reiche es aus, die vorhandenen (umweltbezogenen) Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Daran fehle es hier. Dagegen gibt es aus bundesrechtlicher Sicht nichts zu erinnern.

[15] Die vom VGH formulierten rechtlichen Anforderungen entsprechen dem erklärten Willen des Gesetzgebers. Das Bekanntmachungserfordernis des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB wurde durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl I S. 1359, in Kraft getreten am 20.07.2004) auf »Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind«, erweitert. Der Gesetzgeber wollte damit die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Århus-Konvention) vom 25.06.1998 (Zustimmungsgesetz vom

09.12.2006, BGBl II S. 1251) sowie des Art. 3 Nr. 4 der RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (sog. Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL, ABl. EU Nr. L 156 S. 17) umsetzen (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 15/2250, 44). Art. 6 Abs. 2 Buchst. d, vi der Århus-Konvention bestimmt, dass die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über . . . »das vorgesehene Verfahren, einschließlich der . . . Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind«, informiert wird, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können. Gemäß Art. 3 Nr. 4 Buchst. e der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL wird Art. 6 Abs. 2 und 3 der RL 85/337/EWG (UVP-RL; jetzt: RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 26, 1) dahin geändert, dass die Öffentlichkeit »durch öffentliche Bekanntmachung . . . frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren . . . über . . . die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Art. 5 eingeholt wurden«, informiert wird. Hiernach müsse die öffentliche Auslegungsbekanntmachung auch Angaben darüber enthalten, »welche relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind« (BT-Drucks 15/2250). Das erfordere keine ausnahmslose Auflistung aller eingegangenen Stellungnahmen in der öffentlichen Bekanntmachung; es genüge, »die vorhandenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen.« An diesen gesetzgeberischen Vorstellungen hat sich der VGH orientiert.

[16] Der gesetzgeberische Wille ist im Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen. Was »umweltbezogene Informationen« im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind, ist im Gesetzestext zwar nicht ausdrücklich erläutert. Dass es – anders als die Ag. meint – nicht mit einer bloßen namentlichen Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen getan ist, lässt jedoch bereits ein Vergleich mit § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erkennen, wonach die Entwürfe der Bauleitpläne »mit . . . den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen« öffentlich auszulegen sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass nur die »vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen« zum Gegenstand der Auslegungsbekanntmachung zu machen sind, hätte es nahe gelegen, die in Satz 1 BauGB verwendete Formulierung in Satz 2 zu wiederholen oder darauf Bezug zu nehmen. Das hat der Gesetzgeber nicht getan. Auch von der Wortbedeutung geht der Begriff der »Information« über denjenigen der »Stellungnahme« hinaus. Er bringt zum Ausdruck, dass eine Unterweisung über die Inhalte der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erwartet wird.

[17] Andererseits ist das Bekanntmachungserfordernis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf die Angabe der »Arten« verfügbarer Umweltinformationen beschränkt. Wie dieser Begriff nahelegt, ist es nicht erforderlich, den Inhalt der Umweltinformationen im Detail wiederzugeben. Es genügt die Angabe von Gattungsbegriffen. Das hat der VGH unter Bezugnahme auf eine Entscheidung seines 5. Senats (VGH BW, Urteil vom 17.06.2010 – 5 S 884/09 – ZfBR 2011, 281 = BauR 2011, 80 = BRS 76 Nr. 14 = juris Rdnr. 26 f.) zutreffend dargelegt.

[18] Bekanntzumachen sind die »verfügbaren« umweltbezogenen Informationen. Eine Befugnis der Gemeinde zur Selektion der bekanntzumachenden Umweltinformationen, der die Ag. das Wort redet, lässt sich dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht entnehmen (ebenso Bay VGH, Urteil vom 13.12.2012 – 15 N 08.1561 – DVBl 2013, 314 und Beschluss vom 18.06.2010 – 1 NE 09.3166 – juris Rdnr. 16; a.A. Bay VGH, Beschluss vom 23.07.2007 – 15 NE 07.1226 – juris Rdnr. 21, allerdings die Entscheidung nicht tragend). Anders als § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der für die öffentliche

Auslegung ausdrücklich regelt, dass nur die »nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen . . . umweltbezogenen Stellungnahmen« der Auslegungspflicht unterfallen, enthält § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB eine entsprechende Einschränkung der Bekanntmachungspflicht nicht. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis der Ag., nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. d, vi der Århus-Konvention seien nur Angaben darüber geboten, welche für die geplante Tätigkeit »relevant« Informationen über die Umwelt verfügbar sind. Der Begriff »relevant« wird hier ersichtlich im Sinne von »einschlägig« bzw. für die geplante Tätigkeit »bedeutsam« verwendet. Eine Befugnis der planenden Gemeinde zur Beschränkung der Bekanntmachung auf diejenigen Informationen, die sie für wesentlich hält, kommt auch hierin nicht zum Ausdruck.

[19] Die Rechtsauffassung des VGH wird schließlich auch durch Sinn und Zweck des Bekanntmachungserfordernisses bestätigt. Zweck des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Anstoßwirkung, die der Bekanntmachung nach dem Willen des Gesetzgebers zukommen soll (Beschluss vom 17.09.2008 – BVerwG 4 BN 22.08 – ZfBR 2008, 806 = BRS 73 Nr. 38 m.w.N.). Soweit es um die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 Alt. 1 BauGB geforderte Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung der Planentwürfe geht, ist in der Rechtsprechung des Senats (z.B. Urteil vom 06.07.1984 – BVerwG 4 C 22.80 – BVerwGE 69, 344 <345>) geklärt, dass die Bekanntmachung in einer Weise zu geschehen hat, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe von Stellungnahmen bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen (Beschluss vom 17.09.2008 – BVerwG 4 BN 22.08 – ZfBR 2008, 806 = BRS 73 Nr. 38).

[20] Die Anstoßwirkung, die der Bundesgesetzgeber der Bekanntmachung der Arten verfügbarer Umweltinformationen beimisst, geht darüber hinaus. Der Århus-Konvention liegt die Erkenntnis zugrunde, dass im Umweltbereich ein verbesserter Zugang zu Informationen und eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern, zum Bewusstsein der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten beitragen, der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen, und es den Behörden ermöglichen, diese Anliegen angemessen zu berücksichtigen (Erwägungsgründe, 9. Absatz). Den Vertragsparteien ging es also ausdrücklich nicht nur darum, der betroffenen oder bereits interessierten Öffentlichkeit eine effektive Vorbereitung auf ihre Beteiligung zu ermöglichen (vgl. hierzu Art. 6 Abs. 3 der Århus-Konvention). Zielsetzung der Konvention ist es darüber hinaus, eine breitere Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und ihre Beteiligungsbereitschaft zu fördern (vgl. auch Dusch, NuR 2012, 765 m.w.N.), um hierdurch Vollzugsdefiziten zu Lasten der Umwelt entgegenzuwirken (vgl. auch Urteil vom 10.04.2013 – BVerwG 4 C 3.12 – juris Rdnr. 24 m.w.N. speziell zur »Sachverständigenpartizipation« durch Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände an einer naturschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG). Entscheidend ist, dass der veröffentlichte Bekanntmachungstext gerade auch vor dem Hintergrund dieser speziellen Zielsetzung seiner Anstoßfunktion gerecht werden kann. Der gesetzlich gewollte »Anstoß« würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbeantwortung mit einer »Überinformation«, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde (Berkemann, in: Berkemann/Halama, BauGB 2004, § 3 Rdnr. 56; ihm folgend Kersten, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2009, § 3 Rdnr. 88). Andererseits ist es für den gewollten Anstoß unerlässlich, dass die bekannt gemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden (ebenso Dusch, NuR 2012, 765 <767>: konkrete

stichwortartige Benennung der in den vorliegenden Stellungnahmen enthaltenen Informationen). Nur auf dieser Grundlage kann die informierte Öffentlichkeit entscheiden, ob die Planung aus ihrer Sicht weitere, von den vorhandenen Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

[21] Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie sie die Ag. für ausreichend hält, wird der Anstoßfunktion regelmäßig nicht gerecht. Soweit die Ag. meint, der Sinn des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB könne nicht darin liegen, dass die Gemeinde in der Bekanntmachung auch auf Stellungnahmen hinzuweisen habe, die sie zu Recht als unwesentlich eingestuft habe und daher nicht auslege, verkennt sie – wie dargelegt – bereits, dass das Bekanntmachungserfordernis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht Stellungnahmen, sondern Arten umweltbezogener Informationen zum Gegenstand hat. Im Übrigen entspricht es der gesetzlich gewollten Anstoßfunktion in der Auslegungsbeantwortung auch über die Inhalte derjenigen umweltbezogenen Stellungnahmen zu informieren, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auslegt. Auf der Grundlage solcher Informationen kann die interessierte Öffentlichkeit etwa entscheiden, ob diejenigen Umweltbelange, die in den aus Sicht der Gemeinde unwesentlichen Stellungnahmen angesprochen werden, der Gemeinde durch ergänzende Stellungnahmen noch einmal deutlicher vor Augen geführt werden sollen. Umgekehrt gibt das Bekanntmachungserfordernis der planenden Gemeinde Gelegenheit, ihre Entscheidung, welche Stellungnahmen sie für wesentlich hält, noch einmal zu überdenken. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Der Hinweis in Ziffer 3.4.2.3 des Muster-Einführungserlasses zum EAG Bau, demzufolge im Rahmen der Bekanntmachung anzugeben sei, welche Arten umweltbezogener Informationen »verfügbar sind und ausgelegt werden«, ist zumindest missverständlich.

[22] Entgegen der Auffassung der Ag. genügt auch ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht nicht (a.A. OVG RP, Urteil vom 17.04.2013 – 8 C 11067/12 – juris Rdnr. 24, 25). Der Hinweis auf den Umweltbericht, dessen Auslegung als gesonderter Teil der Begründung ohnehin für jede Planung obligatorisch ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1, § 2a BauGB), ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind. Interessierte Bürger müssten vielmehr erst den Umweltbericht bei der Gemeinde einsehen, um beurteilen zu können, ob aus ihrer Sicht weitere umweltbezogene Stellungnahmen erforderlich sind. Das wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbeantwortung zumisst, nicht gerecht. Zu Unrecht beruft sich die Ag. als Beleg für ihre gegenteilige Auffassung auf das Urteil des 5. Senats des VGH BW vom 17.06.2010 – 5 S 884/09 – ZfBR 2011, 281 = BauR 2011, 80. In dieser Entscheidung hatte der VGH zwar den Hinweis auf den Umweltbericht »als verfügbare Umweltinformationen« gebilligt. Dieser Hinweis war aber im konkreten Fall mit dem Zusatz versehen, dass der Umweltbericht »Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild« enthalte. Damit waren die vom 5. Senat des VGH für erforderlich gehaltenen, nach Themenblöcken zusammengefassten schlagwortartigen Kurzcharakterisierungen im Text der dort streitgegenständlichen Bekanntmachung gerade enthalten.

[23] Nach alledem hat es der VGH zu Recht für erforderlich gehalten, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Wie diese schlagwortartige Charakterisierung im Einzelnen auszusehen hat, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (vgl. bereits Urteil vom 06.07.1984 – BVerwG 4 C 22.80 – BVerwGE 69, 344 <346>). Entscheidend ist stets, ob die bekannt

gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei schlagwortartiger Bezeichnung der behandelten Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber regelmäßig dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen; in diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar einer Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit (vgl. auch Dusch, NuR 2012, 765 <768>). Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen, die der Muster-Einführungserlass zum EAG Bau in Ziffer 3.4.2.3 als Orientierungshilfe empfiehlt (vgl. auch Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Januar 2013, § 3 Rdnr. 36), kann hierbei grundsätzlich nicht mehr sein als eine Gliederungshilfe, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen entnommen werden können (vgl. OVG BBg, Urteil vom 28.05.2009 – 2 A 13.08 – NuR 2010, 48 Rdnr. 6 f.). Auf der »sicheren Seite« ist die planende Gemeinde, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichts zu entnehmen sein kann.

[24] b) Der VGH hat angenommen, dass der festgestellte Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2 BauGB unbeachtlich geworden ist. Auch diese Annahme lässt einen Bundesrechtsverstoß nicht erkennen.

[25] Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2 BauGB ist ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn bei Anwendung dieser Vorschrift einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben. Der VGH hat diese Voraussetzung verneint. Er hat festgestellt, dass mit dem Artenschutzgutachten nur eine einzige Art umweltbezogener Informationen genannt worden sei, während im Umweltbericht zu zahlreichen weiteren Themen umweltbezogene Informationen zur Verfügung gestanden hätten, was zu einem klaren Übergewicht der nicht bekannt gemachten Arten verfügbarer Umweltinformationen führe. Auf dieser Grundlage ist es bundesrechtlich ausgeschlossen, von einem bloßen Fehlen einzelner Angaben auszugehen. Indem die Ag. – wie dargestellt zu Unrecht – meint, dass lediglich die auszuliegenden Stellungnahmen bekanntzumachen seien, verstellt sie sich auch hierauf den Blick.

Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – Auslegungsbekanntmachung muss Umweltthemen benennen

(Das Problem). Es gibt Gerichtsurteile, die sind zwar in sich schlüssig begründet. Gleichwohl kann aber ihr Ergebnis nicht so richtig überzeugen. Von einem solchen Fall ist hier zu berichten. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Geschieht dies nicht, ist der Bebauungsplan unwirksam. Formalrechtlich leitet sich diese Aussage des BVerwG aus den Regeln zur Offenlage und zu den Unbeachtlichkeitsanforderungen in § 214 BauGB ab. Sogar das Europarecht mit der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL und die Aarhus-Konvention werden zur Rechtfertigung herangezogen. Für die Praxis überzeugend sind diese Ergebnisse allerdings nicht. Aber dafür kann das BVerwG wohl nichts. Vielmehr könnte das an den vorgenannten rechtlichen Regelwerken liegen, die in dieser Auslegung wenig überzeugend sind.

(Sinn der Auslegungsbekanntmachung). Hinweise in Bekanntmachungen auf den beabsichtigten Regelungsgegenstand haben durchaus ihren Sinn. So ist es unverzichtbar, durch eine entsprechende

Kennzeichnung der Thematik bei den Planbetroffenen eine Anstoßwirkung zu erzeugen. Die Bekanntmachung der Offenlage eines Bebauungsplans darf diesen nicht lediglich etwa mit einer Nummer bezeichnen. Vielmehr ist die ungefähre Lage des Plangebietes etwa durch eine Kurzbezeichnung oder einen Lageplan zu kennzeichnen. Ansonsten wird der Öffentlichkeit nicht klar, um welches Plangebiet es sich handelt (BVerwG, Urteil vom 26.05.1978 – IV C 9.77 – BVerwGE 55, 369 = DVBl 1978, 815 – Harmonieurteil).

Mit diesen Anforderungen an die Gebietsbezeichnung hatte es allerdings bisher sein Bewenden. Der Inhalt des Plans etwa und die mit der Planung beabsichtigten Festsetzungen mussten nicht bereits in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erwähnt werden. Die Bekanntmachung sollte einen Anstoß für die eigene Betroffenheit geben – mehr allerdings auch nicht.

(Umweltprüfung im EAG Bau 2004). Das hat sich inzwischen anscheinend schlagartig geändert. Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind seit der Änderung des BauGB durch das EAG Bau 2004 die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Vorschrift will sicherstellen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung sich auch auf die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen bezieht. Zudem soll auf die Arten der umweltbezogenen Stellungnahmen bereits bei der vorherigen Bekanntmachung hingewiesen werden.

(Hinweis auf ausliegende Unterlagen, nicht auf andere Informationen). Dabei spricht viel dafür, dass sich die auszulegenden Unterlagen und die Hinweise darauf in der vorherigen Bekanntmachung auf identische Unterlagen beziehen. Die umweltbezogenen Informationen müssen Teil der offenliegenden Unterlagen sein. Soweit es sich um andere, zumeist allgemeine Umweltinformationen handelt, kann in den offenliegenden Unterlagen darauf hingewiesen werden, wo diese eingesehen werden können. Geboten ist dies allerdings nicht. Der Gemeinde wird bei der Abgrenzung der auszulegenden Unterlagen ein Beurteilungsspielraum zugebilligt, wie in der Gesetzesformulierung »nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen« zum Ausdruck kommt. Was danach auszulegen ist, unterliegt der Hinweispflicht bei der Bekanntmachung. Auf nicht auszulegende Unterlagen muss in der Bekanntmachung auch nicht hingewiesen werden.

Die Vorschrift mag sprachlich zwar etwas verunglückt sein. Aber nur in der vorstehenden Auslegung macht sie wirklich Sinn. Der Gesetzgeber wollte durch § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB den Gemeinden eine Entlastung geben, in Zweifelsfällen zu bestimmen, welche Unterlagen für das Verfahren relevant sind und daher ausgelegt werden sollen. Fehler in der Beurteilung sollten vor allem in Zweifelsfällen nicht gleich zur Unwirksamkeit des Planes führen. Die Hinweispflichten in § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht weiter gehen als die Bezeichnung der Unterlagen, die auszulegen sind. Sind Unterlagen nach Maßgabe der gemeindlichen Beurteilung relevant, dann sind sie auszulegen und dann bezieht sich hierauf auch die Hinweispflicht bei der Auslegungsbekanntmachung. Anderenfalls besteht auch keine Hinweispflicht. Die der Offenlage vorausgehende Bekanntmachung soll nicht ganz allgemein auf umweltrelevante Informationen hinweisen, sondern nur auf solche Informationen, die Gegenstand der Offenlage sind. Auch die Hinweispflichten nach Art. 6 Abs. 2e) UVP-RL beziehen sich nur auf Projektunterlagen nach Art. 5 UVP-RL, nicht jedoch auf andere Umweltinformationen, die nicht Gegenstand der Projektunterlagen sind.

(Funktionen der Auslegungsbekanntmachung). Die Bekanntmachung hat nach der gesetzlichen Zielrichtung (lediglich) die Funktion, auf die erfolgende Offenlage hinzuweisen und die Beurteilung zu ermöglichen, ob durch die Planung Belange der allgemeinen und

betroffenen Öffentlichkeit berührt werden. Dazu können auch Umweltbelange gehören. Aber letztlich geht es nicht abstrakt um Umweltinformationen, auf die in der Auslegungsbekanntmachung hingewiesen wird. Gegenstand der Bekanntmachung sind vielmehr die Planung, das Projekt und deren Inhalte, zu der die Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Solange sich der Inhalt der Planung auch nicht in Umrissen aus der Bekanntmachung entnehmen lässt, nutzen auch mehr oder weniger detaillierte Hinweise auf zur Verfügung stehende Umweltinformationen nichts. Die allgemeine oder betroffene Öffentlichkeit würde auch durch noch so detaillierte Hinweise zu vorliegenden einzelnen Umweltinformationen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn auf (eigene) betroffene Belange oder die Wechselwirkungen zwischen Planung oder Vorhaben und Umweltbelangen erhalten. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung führen daher detaillierte Hinweise auf ausliegende Unterlagen nicht daran vorbei, die offenliegende Planung und die ausliegenden Unterlagen zu Umweltinformationen selbst einzusehen.

Das gilt vor allem für den Umweltbericht, der als gesonderter Bestandteil der Begründung dem Planwerk beizufügen ist und der entsprechende Darlegungen nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB ermittelt, darstellt und bewertet (§ 2 a BauGB). Die in dem Umweltbericht darzustellenden Themen sind dabei regelmäßig nach dem Konzept der Anlage 1 zum BauGB aufbereitet. Eine Wiederholung dieser Themen in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird daher regelmäßig keine weitergehende Klärung und keine weiteren Informationen bringen, als sie ohnehin den gesetzlichen Anforderungen entnommen werden kann – vor allem, solange über das Projekt und den Plan selbst keine (detailreichen) Informationen bekannt gemacht werden.

(Obergerichtliche Rechtsprechung zeichnet weitgehend Kurs des BVerwG vor). Das BVerwG hat allerdings einen wesentlich strengeren Weg eingeschlagen. Vorliegende Umweltinformationen müssen bereits in der Auslegungsbekanntmachung im Sinne einer thematischen Beschreibung dargestellt werden. Dabei können sich die Richter in Leipzig auf die inzwischen ergangene obergerichtliche Rechtsprechung stützen, die vergleichbar strenge Anforderungen an die Auslegungsbekanntmachung stellt: Eine Auslegungsbekanntmachung verstößt gegen § 3 Abs. 2 BauGB, wenn sie keine Angaben dazu enthält, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (HessVGH, Urteil vom 21.02.2013 – 4 C 1431/12.N –). Der Begriff der „umweltbezogenen Stellungnahmen“ im BauGB ist richtlinienkonform weit auszulegen und kann auch ein von der Gemeinde eingeholtes Gutachten über einen bodenmechanischen Standsicherheitsnachweis für ein Bebauungsplangebiet im Uferbereich eines gefluteten Tagebaurestlochs mit einer bergrechtlichen »Bauwarnung« umfassen. Zu den »nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen« auszulegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gehören auch solche Gutachten und sonstige Ausarbeitungen, die nach dem Auslegungsbeschluss des nach Landesrecht zuständigen Gemeinderats der Begründung des Bebauungsplans »als Anlage beiliegen« und von den Normadressaten »zu beachten« sind. Die fehlende Auslegung der »nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen« umweltbezogenen Stellungnahmen i.S. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist bei richtlinienkonformer Auslegung auch dann ein beachtlicher Verfahrensmangel, wenn kein »offensichtlicher Rechtsmissbrauch« der planenden Gemeinde vorliegt (Sächs OVG, Urteil vom 09.03.2012 – 1 C 13/10 – LKV 2012, 411; abweichend von OVG NRW, Urteil vom 13.03.2008 – 7 D 34/07.NE – NWVBl 2008, 467; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 01.07.2008 – 4 BN 17.08 – BauR 2008, 1850; VGH BW, Urteil vom 20.09.2010 – 8 S 2801/08 – DÖV 2011, 245).

In der Auslegungsbekanntmachung – so diese Rechtsprechung – müssen Hinweise auf die umweltbezogenen Informationen in Stellungnahmen gegeben werden, die von der Gemeinde als wesentlich angesehen werden und deswegen mit dem Bebauungsplanentwurf ausgelegt wird (VGH BW, Urteil vom 13.12.2012 – 3 S 261/10 –). Der Hinweis auf einen Umweltbericht und »wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und

Verbände« genügt nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (Bay VGH, Urteil vom 13.12.2012 – 15 N 08.1561 – DVBl 2013, 314 = ZfBR 2013, 274 = UPR 2013, 159). Auch wird das Unterlassen von Angaben zu verfügbaren umweltbezogenen Informationen auch nach der internen Unbeachtlichkeitsklausel als beachtlicher Verfahrensmangel angesehen (HessVGH, Urteil vom 21.02.2013 – 4 C 1431/12.N –).

Es gibt allerdings auch andere Stimmen: Liegt zum Zeitpunkt der Offenlage lediglich der Umweltbericht vor, so genügt der Hinweis hierauf, ohne dass Einzelheiten zum Inhalt dieses Berichts mitgeteilt werden müssen (OVG RP, Urteil vom 17.04.2013 – 8 C 11067/12 –; zu den notwendigen Angaben über die Arten umweltbezogener Informationen in der Auslegungsbekanntmachung Nds OVG, Beschluss vom 02.07.2013 – 1 MN 90/13 –).

(Begrenzter Erkenntnisgewinn). Die Öffentlichkeit weiß zwar durch die Auslegungsbekanntmachung so gut wie nichts über den Inhalt der Planung oder das Projekt, kann sich aber ein vergleichsweise verlässliches Bild über die betroffenen Umweltbelange erstellen – so wie wenn ein Seminarteilnehmer von einer Fortbildungsreise aus den USA zurückkehrt und auf die Frage nach seinen Erkenntnissen zur Antwort gibt: »I'm still confused, but on a much higher level« (»Ich verstehe zwar immer überhaupt noch nichts von der Sache, aber auf einem wesentlich höheren Niveau«).

Das ist übrigens vergleichbar mit den traditionellen Anforderungen an die Bekanntmachung des Plangebietes. Wird das Plangebiet näher bezeichnet, so wird daraus ableitbar, um welchen Planbereich es geht. Nähere oder gar verlässliche Informationen zum Inhalt der Planung sind damit allerdings nicht verbunden, selbst wenn das Plangebiet – was hinsichtlich der Konkretisierungserfordernisse nicht geboten ist – etwa als »Gewerbepark im Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer« oder »Multifunktionsräume Neue Mitte Wattenscheid« bezeichnet wird. An der Einsicht in die Planunterlagen geht in allen diesen Fällen kein Weg vorbei. Wer eine intensivere Information der Öffentlichkeit bereits bei der Auslegungsbekanntmachung das Wort redet, der muss die Anforderungen an die Plan- und Projektbeschreibung erhöhen, nicht aber an die Hinweise zu den Umweltauswirkungen, die ohne die Kenntnis des Vorhabens ohnehin Stückwerk bleiben.

(Goldene Worte). Zudem dürfen an die Ermittlung der Umweltbelange keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Die Prüfung ist auf Angemessenheit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu begrenzen. Zur UVP nach der UVP-RL hat das BVerwG – und damit übertragbar auf die Umweltprüfung – festgestellt: »Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein allgemeines Suchverfahren, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären und gar Antworten auf in der Wissenschaft bisher noch ungeklärte Fragen gefunden werden müssten« (Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 19.94 – BVerwGE 100, 370 = DVBl 1996, 907 – Münchener Ring). »Die UVP-RL gibt keinerlei Aufschlüsse über Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien. Die Umweltprüfung ersetzt auch nicht fehlende Umweltstandards. Die Tatsache, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber die Pflicht und den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Umweltprüfung geschaffen hat, legt nicht schon den Grundstein für eine verbesserte Methodik der Ermittlung und der Bewertung von Umweltauswirkungen. Was auf diesem Felde die Wissenschaft (noch) nicht hergibt, vermag auch eine UVP nicht zu leisten. Von der Behörde kann nicht mehr verlangt werden, als dass sie die Annahmen zugrunde legt, die dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen. Die Umweltprüfung ist nicht als Suchverfahren konzipiert, das dem Zweck dient, Umweltauswirkungen aufzudecken, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismitteln entziehen« (Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl 1996, 677 – Eifelautobahn A 60; für den Bebauungsplan sinngemäß auch Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN

4.03 – BVerwGE 122, 207 = DVBl 2005, 386 = NVwZ 2004, 1237 – Diez).

(Fachgutachten und andere Umweltinformationen). Was für die Auslegungsbekanntmachung im Hinblick auf den Umweltbericht auf der Hand liegt, gilt zumeist ohne Abstriche auch für vorliegende Fachgutachten oder gar bereits vorliegende Stellungnahmen, die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind. Einen Detaillierungsgrad zu erreichen, der einen zusätzlichen über die Themennennung hinausgehenden Informationsgewinn gewährt, ist weder vom Gesetz gefordert noch von den Plangebern oder Zulassungsbehörden sachlich zu leisten.

(Großvorhaben). Das gilt natürlich besonders für Großprojekte. Bei einer Kraftwerksplanung oder der Planung von Verkehrsprojekten etwa kann nicht der Inhalt aller zur Offenlage vorgesehenen Unterlagen in konzentrierten Zusammenfassungen bereits in der Auslegungsbekanntmachung wiedergegeben werden. Vielfach sind es zigtausende von Umweltinformationen, die gelegentlich schon einmal gut 100 Leitz-Ordner füllen. Auch eine noch so konzentrierte Zusammenfassung kann die Einsichtnahme in diese Unterlagen nicht ersetzen.

In großen Planverfahren können umweltbezogene Stellungnahmen insbesondere von organisierten Einwendungsführern ohne Anlagen durchaus mehr als 1.000 Seiten umfassen. Welchen Informationsgewinn soll es da haben, wenn die behandelten Themenkomplexe jeweils abstrakt zusammengefasst werden und diese Hinweise Teil der Bekanntmachung sind? Je umfangreicher die Planverfahren sind, umso eher gerät auch die Forderung nach einer nur themenmäßigen Information bereits in der Bekanntmachung an ihre Grenzen.

(Anforderungen des UVPG, des BImSchG und des VwVfG). Folgerichtig werden bei der **Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben**, im Planfeststellungs- und im Immissionsschutzrecht derartige Anforderungen an die Auslegungsbekanntmachung vom Gesetzgeber auch nicht gestellt. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sind vom Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen (§ 6 UVPG). Bei der öffentlichen Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde über die Antragsunterlagen, die Feststellung der UVP-Pflicht, die zuständigen Behörden, die Art einer möglichen Entscheidung, die Angabe der Unterlagen nach § 6 UVPG, den Zeitraum der Offenlage und über weitere Einzelheiten zum Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterrichten (§ 9 Abs. 1a UVPG). Die Offenlage selbst bezieht sich auf die Unterlagen nach § 6 UVPG sowie die der Behörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben. Nachträglich eingehende entscheidungserhebliche Informationen sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

In der **Planfeststellung** haben die Gemeinden den Plan für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (§ 73 Abs. 3 VwVfG). Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausliegt, dass Einwendungen fristgemäß vorgebracht werden müssen, beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und die Benachrichtigung über den Erörterungstermin ggf. auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann (§ 73 Abs. 5 VwVfG).

Im **Immissionsschutzrecht** ist für genehmigungsbedürftige Anlagen das Vorhaben nach Vollständigkeit der Unterlagen öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Ast. vorgelegten Unterlagen sowie die der Behörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). In der Be-

kanntgabe ist auf Ort und Zeitraum der Auslegung, die bestehende Einwendungsmöglichkeit und deren Ausschlusswirkung bei nicht rechtzeitig erhobenen Einwirkungen, den Erörterungstermin und die Bekanntmachung der Entscheidungen über Einwendungen hinzuweisen (§ 10 Abs. 4 BImSchV).

Keine dieser Vorschriften verlangt, dass »die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammengefasst und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig charakterisiert« werden, wie es das BVerwG für die Auslegungsbekanntmachung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung für erforderlich hält und auch nicht, dass die Umweltinformationen »in Schubladen gepresst« oder »auf Flaschen gezogen« werden, wie es der unvergessene ehemalige Präsident des BVerwG Horst Sender einmal zum Umgang einiger Planungsrechtler mit dem Abwägungsgebot bewundernd ausgedrückt hat (UPR 1991, 241; Rengeling/Stüer, DVBl 2000, 837).

Auch erstreckt sich das Bekanntmachungserfordernis in den vorgenannten Vorschriften nicht »auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde (Behörde) für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt«. Damit würde der Absicht des Gesetzgebers entgegengewirkt, die Gemeinden mit eigenen Beurteilungsmöglichkeiten von der Gefahr formeller Fehler im Bereich der Umweltprüfung entsprechend frei zu stellen. § 73 VwVfG und § 10 BImSchG enthalten über den Hinweis auf die Antragsunterlagen keinerlei Vorgaben für die Bekanntmachung von einzelnen Stellungnahmen oder Arten von Umweltinformationen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat die Behörde über die Antragsunterlagen zu unterrichten. Eine inhaltliche stichwortartige Beschreibung oder gar inhaltlich konzentrierte Zusammenfassung wird hier überall nicht gefordert.

(Europarechtliche Vorgaben). Auch die UVP-RL, die SUP-RL und die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL enthalten nach ihrem Wortlaut keine Bekanntmachungserfordernisse, die deutlich über § 9 UVPG hinausgehen. Für Pläne und Programme, zu denen die Bauleitplanung gehört, ist nicht die UVP-RL, sondern die SUP-RL anwendbar. Diese enthält keine Regelungen über die Informationen der Öffentlichkeit bei der Auslegungsbekanntmachung, sondern (lediglich) über den Umweltbericht (Art. 5 SUP-RL) und die Konsultationen (Art. 6 SUP-RL). Nach Art. 6 SUP-RL werden der Entwurf des Plans oder Programms und der Umweltbericht den Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es wird der Öffentlichkeit innerhalb ausreichend bemessener Frist frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms Stellung zu nehmen. An die Auslegungsbekanntmachung werden in der SUP-RL keine Anforderungen gestellt.

Zwar wird in Art. 6 Abs. 2 und 3 der UVP-RL verlangt, dass die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung »frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren« über »die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Art. 5 eingeholt wurden«, informiert wird. Diese Vorschrift gilt aber nur für UVP-pflichtige Vorhaben, nicht jedoch für Pläne und Programme, welche die Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene festlegen und die der Mitgliedstaat in die Umweltprüfung einbeziehen kann (Art. 3 Abs. 3 SUP-RL), worum es in aller Regel in der Bauleitplanung geht (zu den Gestaltungsspielräumen des nationalen Gesetzgebers Stüer/Garbrock zu EuGH, Urteil vom 18.04.2013 – C-463/11 – DVBl 2013, 777). Denn UVP-pflichtige Vorhaben sind nur zu einem kleinen Teil Gegenstand der Bauleitplanung. Auch die **Århus-Konvention** enthält einen entsprechenden Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 1b) Århus-Konvention).

Unabhängig davon: Ob zu den Angaben über die verfügbaren Umweltinformationen auch die inhaltliche Kurzwiedergabe der vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen nach umweltrelevanten Themenböcken gehört, ergibt sich aus dem europäischen Richtlinienrecht und der Århus-Konvention jedenfalls nicht eindeutig. Sollte dies allerdings so sein, was im Falle von UVP-pflichtigen Plänen und

Programmen notfalls zunächst durch eine Vorlage an den Luxemburger EuGH geklärt werden könnte, müssten auch die Vorgaben für die Planfeststellung (§ 73 VwVfG), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 10 BImSchG) und § 9 UVPG angereichert werden, wenn ein UVP-pflichtiges Vorhaben zugelassen werden soll.

(Novellierungsvorschlag). Vielleicht könnte es sich vor allem wegen des Gestaltungsspielraums in Art. 3 Absatz 3 SUP-RL und Art. 6 Absatz 1 b) Århus-Konvention empfehlen, § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der nächsten Städtebaunovelle wie folgt zu fassen: »Ort und Dauer der Auslegung sowie Hinweise auf die ausliegenden Unterlagen sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.« Dann würde klargestellt, dass es ausreicht, die ausliegenden Unterlagen zu benennen, nicht aber deren Inhalt durch Schlagworte oder gar durch zusammenfassende Wiedergabe im Einzelnen darzustellen. Der Hinweis würde sich dann auch auf alle Unterlagen und nicht nur auf Unterlagen mit umweltrelevanten Inhalten beziehen.

(Bürokratieabbau). Eine zu starke Überfrachtung der Auslegungsbekanntmachung nach englischer Gutsherrenart »If the Turkey doesn't fly, make him bigger« (»Wenn der Truthahn nicht so richtig fliegen will, mach ihn fetter«) kann nicht sinnvoll sein und mündet am Ende in reiner Bürokratie und in das Gegenteil dessen, was sich nicht nur die Verwaltungsrechtler, aber vor allem auch die Politik mit der bereits geradezu sprichwörtlichen Forderung nach »unbürokratischem Handeln« auf ihre Fahnen geschrieben haben. Die Hinweise auf umweltrelevante Stellungnahmen und Unterlagen in der Bekanntmachung muss sich auf die Benennung der vorliegenden Unterlagen begrenzen. Ansonsten ist das System kommunaler Bauleitplanung wohl nicht nur bei Großvorhaben nicht mehr handhabbar und geht an den Möglichkeiten der Praxis vorbei. Das gilt für die Bau- und Fachplanung sowie den Immissionsschutz gleichermaßen.

Auch die beruhigend gemeinte Aussage, dass die Anforderungen an die Hinweispflichten sich nicht generell bestimmen lassen, sondern vom Einzelfall abhängen, hilft der Praxis nicht immer weiter. Denn eine Gemeinde wird bei dieser im Einzelfall immer noch etwas unklaren Lage bis zu einer Gesetzesänderung oder einer Fortentwicklung der Rechtsprechung erst einmal eher strenge Maßstäbe an die Hinweise zu Umweltinformationen anlegen und sich nicht nur mit der Benennung der vorliegenden Stellungnahmen begnügen.

(Fehlerunbeachtlichkeit). Es empfiehlt sich, auch die Unbeachtlichkeitsvorschriften in § 214 BauGB im Sinne der Planung großzügig zu handhaben. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2 BauGB ist ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn bei Anwendung dieser Vorschrift einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben. Ist überhaupt auf das Vorliegen von Umweltinformationen etwa im Umweltbericht hingewiesen worden, dann müssen fehlende weitergehende Angaben zu den jeweiligen Arten von umweltbezogenen Informationen unbeachtlich sein. Anderenfalls würde gefordert, dass die Angaben über die vorliegenden Arten von umweltbezogenen Informationen weitgehend vollständig sein müssen.

(Beibehaltung der Kausalitätsanforderungen). Vor allem muss nach wie vor der Gesichtspunkt gelten, dass formale Fehler nur dann von Bedeutung sind, wenn sie sich auf das Ergebnis der Planung ausgewirkt haben können. Das kann aber bei unzureichenden Hinweisen zu vorliegenden umweltbezogenen Informationen in aller Regel ausgeschlossen werden. Die Umweltprüfung ist kein Selbstzweck, sondern sie dient der sachgerechten Gewinnung von Informationen über betroffene Umweltbelange, deren Bewertung und Gewichtung und Verarbeitung in der Gesamtentscheidung. Ein geringer Detaillierungsgrad bei den Hinweisen zur Bekanntmachung einer bevorstehenden Offenlage wirkt sich aber in aller Regel nicht auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Planbetroffenen und schon gar nicht auf die Planungsentscheidung aus.

Auch in dem hier entschiedenen Fall hatte der angeblich zu geringe Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Hinweise bei der Bekanntmachung keinerlei Auswirkungen. Die Ast. im Normenkon-

trollverfahren hat ihre Einwendungen in vollem Umfang erhoben, da sie die Möglichkeit hatte, während der Offenlage die Planunterlagen einzusehen und dort auch die vorliegenden Umweltinformationen zur Kenntnis zu nehmen und auszuwerten. Auch »Stuttgart 21« wäre wohl nicht anders abgelaufen, wenn bei den damaligen Bekanntmachungen zu den Planverfahren in stärkerem Umfang auf vorliegende Umweltinformationen hingewiesen worden wäre.

(Verfahrensvorschriften sind kein Selbstzweck). Die Richter in Leipzig können natürlich nicht für die Formulierung von BauGB-Novellen und schon gar nicht für den Wortlaut des europäischen Umweltrechts mit der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL und für die Århus-Konvention verantwortlich gemacht werden. Und hier liegt wohl das eigentliche Problem. Wenn diese Regelungen des Europarechts und in internationalen Vereinbarungen zu strenge verfahrensrechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung und die in diesem Zusammenhang durchzuführende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung enthalten, dann sind die nationalen Gerichte weitgehend machtlos. Dafür ist der Richterspruch aus Leipzig wohl ein gutes Beispiel.

Aber gleichwohl muss es erlaubt sein, auf die sich für die Praxis ergebenden Unzuträglichkeiten und darauf hinzuweisen, dass die Verschärfung von Anforderungen an die Umweltprüfung und das dabei zu beachtende Verfahren an den eigentlichen Interessen der Bürger vorbeigehen. Auch kann wohl nur durch die auf das Umweltrecht begrenzte Regelungskompetenz der EU erklärt werden, warum (lediglich) Umweltbelange einen derartigen verfahrensrechtlichen Vorrang für sich in Anspruch nehmen, während etwa die Eigentumsbelange oder wirtschaftliche Interessen aber auch soziale Belange nicht mit ähnlichen Schutzmechanismen ausgestattet sind.

Vor allem das sich abzeichnende **Bröckeln der Kausalitätsanforderungen**, wonach Verfahrensfehler nur erheblich sind, wenn sie sich auf das Ergebnis der Entscheidung ausgewirkt haben (können), und die aus der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL abgeleiteten Überlegungen zu einer Popularklage (Stür/Garbrock zu EuGH, Urteil vom 18.04.2013 – C-463/11 – DVBl 2013, 777) könnte am Ende einschneidende Wirkungen haben und nicht nur die Planung von Großprojekten vor größere Schwierigkeiten stellen.

Aber wohl auch hier gilt die **Erfahrung**: Nach einigen Jahren hat sich die Praxis irgendwie auf die neuen Anforderungen eingestellt, die dann auch nicht mehr ganz so wichtig genommen werden, sodass neue Herausforderungen die Chance haben, sich zu planungsrechtlichen Trendthemen des Mainstream zu entwickeln. So wird es vermutlich gottlob auch im Bereich der Umweltprüfung geschehen.

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stür,
Richter am BGH-Senat für Anwaltssachen, und
Rechtsanwältin Dr. Eva-Maria Stür, Münster/Osnabrück

Oberverwaltungsgerichte/ Verwaltungsgerichtshöfe

Immissionsprognose kann durch Messer- gebnisse nach Betriebsaufnahme überholt werden

§ 37 Abs. 1 Satz VwVfG NRW; § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB; § 51 Abs. 7 Satz 1 BauO NRW; Art. Nr. 6.5 TA Lärm

1. Das Bestimmtheitsgebot in seiner nachbarrechtlichen Ausprägung verlangt, dass sich der Baugenehmigung und den genehmigten Bauvorlagen mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen lassen muss, dass nur solche Nutzun-